

Globale Verantwortlichkeit oder traditionelles Souveränitätsdenken – Gründe für die Haltung zur “Responsibility to Protect” von nicht-westlichen Staaten

Christoph Steinert

Inhaltsübersicht

- I. Einleitung
- II. Die drei Säulen der “Responsibility to Protect”
- III. Einflussfaktoren auf die Haltung der „nicht-westlichen Staaten“ zum Konzept der R2P
- IV. Datenbasis und Methodik
- V. Auswertung der Hypothesen
- VI. Schlussfolgerungen

I. Einleitung

Auf dem World Summit der Generalversammlung der Vereinten Nationen im September 2005 bekannten sich mehr als 150 Staaten in einer konsensuellen Erklärung grundsätzlich zu dem Prinzip der “Responsibility to Protect” (R2P).¹ Diese historische Übereinkunft steht für eine neue globale ethische Verpflichtung und die Hoffnung, den größten Gräueltaten auf dem Planeten gemeinsam ein Ende zu bereiten.² Kofi Annan hatte diese Entwicklung angestoßen, als er vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck brachte, dass die „internationale Gemeinschaft [...] die Verantwortung hat, [...] rechtzeitige und entschiedene Maßnahmen zu ergreifen, falls friedliche Mittel sich als unzureichend erweisen und die nationalen Behörden offenkundig versagen.“³ Daraufhin wurde die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS) ins Leben gerufen, deren im Jahr 2001 veröffentlichte Empfehlungen die völkerrechtliche Pflichtenlage revolutionierten, indem sie Menschenrechten im äußers-

ten Konflikt den Vorrang vor dem Rechtsgut staatlicher Souveränität einräumen.⁴

Die anfängliche globale Zustimmung zu dem Konzept der R2P lässt sich unter anderem dadurch begründen, dass durch die Betonung von Prävention und Wiederaufbau im Rahmen des Konzepts auch die Interessen der Entwicklungsländer in den Vordergrund gerückt wurden.⁵ Doch der Begeisterung folgte schnell Ernüchterung, vor allem die mangelnde Beschäftigung mit Krise in Darfur wurde zum Symbol für die fehlende Durchschlagskraft der entstehenden Norm.⁶ Insbesondere die Gegnerschaft und die Vorbehalte mehrerer „nicht-westlicher“ Staaten in Bezug auf den Interventionsaspekt der dritten Säule der R2P⁷ erwies sich als Hemmnis für die weitere Entwicklung. So wurden Parallelen zwischen den Kerngedanken der R2P und dem Gedankengut der Zeit des Kolonialismus gezogen, in der die westlichen Großmächte ebenfalls unter dem Vorwand, fragile und wehrlose Gesellschaften zu schützen, andere Staaten besetz-

1 UN-Dokument A/RES/60/1 (2005), Nr. 138–140.

2 Richard H. Kohler/Juliette Voinov Kohler (Hrsg.), *Responsibility to Protect: The Global Moral Compact for the 21st Century*, 2009, S. 2.

3 Secretary-General’s speech to the 54th Session of the General Assembly, September 20, 1999.

4 Hans-Joachim Heintze, *Gewalt im Dienste der Menschenrechte? Von der humanitären Intervention im Kosovo zur Responsibility to Protect*, in: Ines-Jacqueline Werkner/Ulrike Kronfeld-Goharani (Hrsg.), *Der ambivalente Frieden. Die Friedensforschung vor neuen Herausforderung*, 2011, S. 37–55 (50).

5 Max-Otto Baumann, *Die „Responsibility to Protect“ und die wichtige Rolle der Entwicklungsländer*, in: *Frankfurter UNO-Papiere 1* (2012), S. 3–7 (5).

6 Bastian Loges, *Schutz als neue Norm in den internationalen Beziehungen. Der UN-Sicherheitsrat und die Etablierung der Responsibility to Protect*, 2010, S. 17.

7 Ramesh Thakur, *The Responsibility to Protect. Norms, Laws and the Use of Force in International Politics*, 2011, S. 144.

ten und kolonialisierten.⁸ Das „Prinzip der Nicht-Einmischung“ in die Angelegenheiten anderer Staaten ist als prägendes Prinzip des internationalen Rechts in Artikel 2 Nr. 7 der UN-Charta⁹ verankert und steht im Widerspruch zur Vorstellung einer globalen Verantwortlichkeit, die notfalls mit militärischen Mitteln durchgesetzt werden muss.¹⁰ Man kann jedoch keineswegs von einer generellen Ablehnung der R2P von Staaten der „dritten Welt“ sprechen, vielmehr wird die Haltung zu dem Konzept durch eine Vielzahl unterschiedlicher geographischer, historischer und politischer Faktoren geprägt.¹¹ Die Afrikanische Union hat zum Beispiel seit ihrer Entstehung mehrere Normen und Prinzipien etabliert, die die Grundidee der R2P widerspiegeln und damit eine Vorreiterrolle bei der weiteren Verwirklichung des Prinzips übernommen.¹²

Im Rahmen dieser Arbeit soll genauer untersucht werden, in welchen Regionen der Welt eine ablehnende Haltung zum Konzept der R2P vorherrschend ist und wodurch sich diese Haltung begründet. Ebenso werden Erklärungen für eine positive Bewertung des Konzepts gesucht. Dabei soll insbesondere folgende Forschungsfrage beantwortet werden:

Welche Faktoren sind für eine ablehnende oder befürwortende Haltung zum Konzept der R2P bei den „nicht-westlichen Staaten“ maßgeblich?

Die Positionen der Einzelstaaten werden hierbei nach geographischen, historischen und politischen Kriterien untersucht, um

8 Mahmood Mamdani, Responsibility to Protect or Right to Punish?, in: Journal of Intervention and Statebuilding 4.1 (2010), S. 53–67 (55).

9 Charta der Vereinten Nationen und Statut des Internationalen Gerichtshofs.

10 Robin Ramcharan, ASEAN and Non-Interference: A Principle Maintained, in: Contemporary Southeast Asia 22.1 (2000), S. 60–88 (60).

11 Mohammed Ayoob, Third World Perspectives on Humanitarian Intervention and International Administration, in: Global Governance 10.1 (2004), S. 99–118 (99).

12 Kwesi Aning/Samuel Atuobi, Responsibility to Protect in Africa: An analysis of the African Union's Peace and Security architecture, in: Global Responsibility to Protect 1.1 (2009), S. 90–113 (92).

Muster in verwandten Regionen feststellen zu können. Der Fokus wird bewusst auf die „nicht-westlichen“ Staaten gelegt, da der Vorwurf noch immer verbreitet ist, dass die R2P ein „Projekt des Westens“ sei.¹³

Im nächsten Abschnitt folgen zunächst eine Definition des Konzepts der R2P und eine Abgrenzung zum Begriff der humanitären Intervention. Daraufhin werden im Theorieteil mehrere Hypothesen zur Beantwortung der Forschungsfrage entwickelt, die dann literaturbasiert und mithilfe unterschiedlicher Daten untersucht werden. Abschließend werden die Ergebnisse in einer Schlussbetrachtung zusammengefasst und deren Einschränkungen diskutiert.

II. Die drei Säulen der „Responsibility to Protect“

In Anbetracht der tatenlosen Ohnmacht der internationalen Staatengemeinschaft bei den Genoziden in Ruanda 1994 und Srebrenica 1995 forderte UN-Generalsekretär Kofi Annan vor der UN-Generalversammlung eine grundlegende Neudefinition des Verhältnisses zwischen staatlicher Souveränität und der Verantwortung der Staatengemeinschaft zum Schutz vor Verbrechen gegen die Menschlichkeit.¹⁴ Staatliche Souveränität dürfe nie mehr zum Deckmantel für einen Völkermord werden, sondern stelle vielmehr eine Verpflichtung zum Schutz der fundamentalen Rechte der Bevölkerung des eigenen Landes dar.¹⁵ In diesem Geiste gründete die kanadische Regierung unter der Leitung von Gareth Evans und Mohammed Sahnoun die International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), die im Jahr 2001 das Konzept der Responsibility to Protect vorstellte.¹⁶

13 Nachweise bei Mónica Serrano, The Responsibility to Protect and its Critics: Explaining the Consensus, in: Global Responsibility to Protect 3 (2011), S. 1–13 (8).

14 Secretary-General's speech to the 54th Session of the General Assembly, September 20, 1999.

15 Secretary-General's speech to the 54th Session of the General Assembly, September 20, 1999.

16 Alex J. Bellamy, Realizing the Responsibility to Protect, in: International Studies Perspectives 10.2 (2009), S. 111–128 (111).

Die R2P grenzt sich begrifflich bewusst von der „humanitären Intervention“ ab. An dem Begriffspaar „humanitären Intervention“ wurde vielfach kritisiert, dass humanitäres Handeln und militärische Interventionen nicht miteinander zu vereinbaren seien und die Bezeichnung damit schon in sich selbst einen Widerspruch beinhalte.¹⁷ Die R2P ist ein weiter gefasstes Konzept, das als Überbegriff die „Responsibility to prevent“, die „Responsibility to react“ und die „Responsibility to rebuild“ umfasst.¹⁸ Dadurch werden die Prävention der Ursachen von humanitären Katastrophen und die Notwendigkeit des Wiederaufbaus und der Versöhnung nach einer Intervention wieder in den Vordergrund gerückt, zwei Dimensionen, die in der Debatte um die klassische humanitäre Intervention zu stark vernachlässigt wurden.¹⁹ Im Kern geht es jedoch um die „Responsibility to react“, das kontroverse Element der R2P, das auch aus taktischen Gründen bewusst mit dem Aspekt der Prävention und dem Aspekt des Wiederaufbaus verbunden wurde, um breitere Unterstützung für das Konzept zu gewinnen.²⁰ Wenn sich präventive Maßnahmen als unzureichend erweisen und wenn ein Staat nicht in der Lage ist, eine humanitäre Katastrophe selbst zu verhindern, dann ist die Staatengemeinschaft demnach dazu verpflichtet, politische, wirtschaftliche, juristische und im Extremfall militärische Maßnahmen zur Verhinderung der Katastrophe zu ergreifen.²¹ Für diesen Extremfall der militärischen Intervention wurden die folgenden Kriterien etabliert: „just cause“, „right authority“, „right intention“, „last resort“, „proportional means“ und „reasonable prospects“.²² Das bis dahin für die Beziehungen zwischen

den Staaten zentrale Prinzip der Souveränität wurde damit neu definiert: von Souveränität als Instrument der Kontrolle, zur Souveränität als Verpflichtung zur Verantwortlichkeit – in inneren wie in äußeren Angelegenheiten.²³ Wenn ein Staat nicht in der Lage ist, seine eigene Bevölkerung zu schützen, dann verliert er vorübergehend seine Souveränität und damit einhergehend das Recht auf territoriale Integrität.²⁴ Die R2P verschiebt damit den Fokus auf die Rechte des Individuums, das in Gefahr ist, Opfer eines Genozids zu werden.²⁵

Das neue Konzept wurde sowohl vom UN-Sicherheitsrat als auch von der UN-Generalversammlung im Jahr 2005 grundsätzlich bestätigt,²⁶ allerdings in einer eingeschränkten Version, die man auch als „R2P lite“ bezeichnet.²⁷ So wurde der Verpflichtungsradius der R2P stark verkürzt und die Gleichberechtigung von UN-Generalversammlung, Regionalorganisationen und UN-Sicherheitsrat bei der Durchsetzung der R2P zu Gunsten des Letzteren verändert.²⁸ In dieser überarbeiteten Version der R2P ist auch von den drei Säulen des Konzepts die Rede: Als erste Säule, die primäre Verpflichtung von Staaten, ihre Bevölkerung vor Genoziden, ethnischen Säuberungen, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen.²⁹ Die zweite Säule als Bestätigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, Staaten bei dieser Aufgabe zu unterstützen.³⁰ Und schließlich, als dritte Säule, die Verantwortung der UN-Mitgliedstaaten

17 Referiert von David Chandler, *The Responsibility to Protect? Imposing the “liberal peace”*, in: *International peacekeeping 11.1* (2004), S. 59–81 (61).

18 ICISS (2001), S. 19ff.

19 Gareth Evans, *The responsibility to protect: Rethinking humanitarian intervention*, in: *Proceedings of the Annual Meeting (American Society of International Law)*, *The American Society of International Law* (2004), S. 78–89 (83).

20 David Chandler, *R2P or Not R2P – More Statebuilding, Less Responsibility*, in: *Global Responsibility to Protect 2* (2010), S. 161–166 (163).

21 Evans (Fn. 19), S. 84.

22 ICISS (2001), S. 32ff.

23 ICISS (2001), S. 13.

24 So Rama Mani/Thomas G. Weiss, *Responsibility to Protect. Cultural Perspectives in the Global South*, 2011, S. 4.

25 José E. Alvarez, *The Schizophrenias of R2P*, in: Philip Alston/Euan MacDonald (Hrsg.), *Human Rights, Intervention, and the Use of Force*, 2. Auflage 2008, S. 275–284 (275).

26 UN-Dokument A/RES/60/1 (2005), Nr. 138–140.

27 Thomas G. Weiss, *R2P after 9/11 and the World Summit*, in: *Wisconsin International Law Journal* 24 (2006), S. 741–760 (750).

28 Loges (Fn. 6), S. 16.

29 Dan Kuwali, *The Responsibility to Protect. Implementation of Article 4(h) Intervention*, 2011, S. 92.

30 Kuwali (Fn. 29), S. 92.

über den UN-Sicherheitsrat in einer angemessenen und rechtzeitigen Weise zu reagieren, wenn nationale Autoritäten nicht in der Lage sind, ihre Bevölkerung vor Gräueltaten zu schützen.³¹ Im nächsten Abschnitt werden Einflussfaktoren auf unterschiedliche Positionen der Staaten zu dem Konzept der R2P herausgearbeitet.

III. Einflussfaktoren auf die Haltung der „nicht-westlichen Staaten“ zum Konzept der R2P

Trotz der konsensualen Bestätigung der UN-Generalversammlung im Jahr 2005 und der wachsenden Bedeutung als entstehende Norm stehen der Etablierung des Konzepts der R2P auch viele Widerstände – sowohl im politischen, als auch im operationalen Bereich – im Wege.³² So wird davor gewarnt, dass das Konzept der R2P als Legitimation für unilaterale Interventionen missbraucht werden könne.³³ Insbesondere die völkerrechtswidrige Invasion der „Koalition der Willigen“ im Irak im Jahr 2003, die zumindest teilweise auch mit humanitären Argumenten begründet wurde, hat diese Befürchtungen weiter verschärft.³⁴ Die R2P wurde in diesem Zusammenhang sogar als ein neuer „Interventionismus im menschenfreundlichen Gewand“³⁵ bezeichnet.

Die Reaktionen der Staaten auf das neue globale Konzept spiegeln sowohl existierende lokale Normen als auch nationale Interessen wider.³⁶ Allgemein kann man sagen, dass die Haltungen zur R2P durch geopo-

litische Interessen, historische Erfahrungen, geographische Besonderheiten, kulturelle Gegebenheiten und individuelle Hoffnungen und Befürchtungen beeinflusst werden. Die Arbeit beschränkt sich auf drei potentielle Faktoren, die die Haltung von Staaten zum Konzept der R2P möglicherweise prägen könnten. Diese Faktoren werden in den nächsten Abschnitten genauer erklärt und zu Hypothesen entwickelt.

1. Militärischer Hegemon als potentieller Aggressor

Der Begriff der „Hegemonie“ in den internationalen Beziehungen wird in der Literatur in unterschiedlicher Weise definiert und findet in zahlreichen Theorien und Forschungsmodellen Verwendung. So wird Hegemonie unter anderem als eine „Spielart asymmetrischer zwischenstaatlicher Beziehungen“,³⁷ als eine Form der Kontrolle oder Dominanz durch einen mächtigen Staat³⁸ oder auch als eine notwendige Stabilisation der Weltwirtschaft durch einen Führungsstaat³⁹ bezeichnet. Im Rahmen dieser Arbeit wird eine enge Definition des Begriffes von Goldstein verwendet, die den Aspekt der militärischen Überlegenheit des Hegemons in den Vordergrund stellt. Nach Goldstein beruht Hegemonie grundsätzlich darauf, dass ein Staat dazu in der Lage ist, die Regelungen und Ordnungsstrukturen zu diktieren, welche die Beziehungen zwischen den Staaten prägen.⁴⁰ Er differenziert außerdem zwischen wirtschaftlicher und politischer Hegemonie. Wirtschaftliche Hegemonie beschreibt er als die Fähigkeit eines Landes, „to centre the world economy around itself.“⁴¹ Politische Hegemonie hin-

31 *Kuwali* (Fn. 29), S. 92.

32 *Mani/Weiss* (Fn. 24), S. 1.

33 *Luis Paulo Bogliolo Piancastelli*, The Responsibility to Protect and the Use of Force in International Law, in: *Revista dos Estudantes de Direito da Universidade de Brasilia* 8 (2009), S. 59–84 (84).

34 *Ayoob* (Fn. 11), S. 101.

35 Nachweise bei *Peter Wittig*, Das Leiden der Anderen. Das Prinzip der Schutzverantwortung im Widerstreit internationaler Interessen, in: *Internationale Politik* 10 (2008), S. 96–99 (97).

36 *Michael Contarino/Melinda Negrón-Gonzales*, Local Norms Matter: Understanding National Responses to the Responsibility to Protect, in: *Global Governance: A Review of Multilateralism and*

International Organizations 20.2 (2014), S. 255–276 (256).

37 *Elisabeth Schmitt*, Hegemonie und Konsens. Bedingungen für Entstehung und Stabilität von Kooperationsbereitschaft auf Seiten der Sekundärstaaten, 2004, S. 21.

38 *Robert Gilpin*, *War and Change in World Politics*, 1981, S. 29.

39 *Charles Poor Kindleberger*, *The World in Depression, 1929–1939*, 1986, S. 304.

40 *Joshua S. Goldstein*, *Long Cycles: Prosperity and War in the Modern Age*, 1988, S. 281.

41 *Goldstein* (Fn. 40), S. 281.

gegen bezeichnet er als die Fähigkeit eines Staates, die Welt militärisch dominieren zu können.⁴²

Im Folgenden ist mit Hegemonie insbesondere die von Goldstein beschriebene Ausprägung der politischen Hegemonie gemeint. Denn im Zusammenhang mit der R2P könnten gerade das militärische Abschreckungspotential einer Großmacht und die Fähigkeit der Streitkräfte zur „Machtprojektion“⁴³ einen entscheidenden Einfluss auf die Einstellungen der anderen Staaten zum Konzept einer globalen Schutzverantwortung haben. Wenn sich ein Staat im unmittelbaren Einflussbereich eines Hegemons befindet, könnte dies die Haltung zur R2P der jeweiligen Staatsvertreter in der Weise beeinflussen, dass eine Einmischung in andere Staaten aus Angst vor dem Hegemon generell abgelehnt wird. Die Existenz eines kontinentalen Hegemons oder eines benachbarten regionalen Hegemons könnte bei kleineren Staaten als eine dauerhafte Bedrohung und Gefahr empfunden werden, mit der Folge, dass diese Staaten besonders auf die Geltung ihres Souveränitätsrechts insistieren und vor einem Missbrauch der Schutzverantwortung warnen. Die geographische Nähe ist dabei vermutlich ein zentraler Indikator für den Einfluss eines Hegemons auf die Politik eines anderen Staates. So wird in den Staaten des Baltikums die Großmacht Russland eher als potentielle Gefahr betrachtet, als dies zum Beispiel in Zentralafrika der Fall ist. Die geographische Nähe zu einer Großmacht könnte also allgemein mit einer Ablehnung einer weiteren Etablierung der R2P einhergehen. Diese Grundannahme wird im Rahmen der folgenden Hypothese genauer untersucht:

H1: Die Existenz eines militärischen Hegemons in geographischer Nähe eines Landes führt zu einer ablehnenden Haltung zum Konzept der R2P.

42 Goldstein (Fn. 40), S. 281.

43 Klaus-Dieter Schwarz, *Weltmacht USA. Zum Verhältnis von Macht und Strategie nach dem Kalten Krieg*, 1999, S. 67.

2. *Nachwirkungen kolonialer Vergangenheit*

Die Vorstellung einer Schutzverantwortung der Staaten steht seit jeher im Spannungsverhältnis mit dem Souveränitätsprinzip. Das Prinzip der staatlichen Souveränität ist das Fundament des internationalen Rechts und dessen zentrale Stellung wird unter anderem in Artikel 2 Nr. 7 der UN-Charta ausdrücklich bekräftigt. Dabei wird diesem Leitprinzip in unterschiedlichen Teilen der Welt ein unterschiedlicher Wert beigemessen. So gelten nationale Souveränität und Unabhängigkeit in vielen südostasiatischen Staaten als „heilige Prinzipien“.⁴⁴ Der Begriff der „Intervention“ hingegen gilt in diesen Staaten als tabuisiert, besonders bei einer Verwendung im Kontext mit einer Einmischung in die staatliche Souveränität.⁴⁵ Man spricht im Zusammenhang mit dem strikten Gebot der „Nicht-Einmischung“ in die Angelegenheiten anderer Staaten auch von dem sogenannten „ASEAN way“.⁴⁶ Eine zentrale Begründung für diese ablehnende Haltung gegenüber Interventionen internationaler Akteure und der Betonung des Souveränitätsprinzips könnte in den traumatischen Erfahrungen der kolonialen Vergangenheit der Staaten dieser Region liegen.⁴⁷ Viele südostasiatische Staaten weisen eine lange koloniale Vergangenheit auf und mussten in verlustreichen Kriegen für ihre Unabhängigkeit kämpfen.⁴⁸ Ein ähnliches Muster lässt sich auch in Lateinamerika ausmachen, wo zahlreiche US-geführte Interventionen die Geschichte vieler Länder maßgeblich geprägt haben.⁴⁹ Beispielhaft ist die unter der Administration von Präsident Richard Nixon geführte Intervention in Chile zu nennen, als der demo-

44 Referiert von Noel M. Moranda, *R2P Roadmap in Southeast Asia: Challenges and Prospects*, in: UNISCI Discussion Papers 11 (2006), S. 59–70 (64).

45 Moranda (Fn. 44), S. 60.

46 Ramcharan (Fn. 10), S. 60.

47 Thelma Ekiyor/Mary Ellen O’Connell, *The Responsibility to Protect: a way forward – or rather part of the problem?*, in: *Foreign Voices* 1 (2008), S. 1–8 (2).

48 Moranda (Fn. 44), S. 60.

49 Ayooob (Fn. 11), S. 114.

kratische gewählte sozialistische Präsident Salvador Allende im Namen der „Wahrung der Demokratie“ gestürzt wurde.⁵⁰ Auch in den lateinamerikanischen Staaten spiegeln sich diese Erfahrungen in einer Betonung des Prinzips der „Nicht-Einmischung“ und einer generell kritischen Haltung gegenüber dem Konzept der R2P wider.⁵¹ Die R2P wird vor diesem Hintergrund auch als ein „neo-koloniales Projekt“⁵² bezeichnet.

Allgemein liegt die Vermutung nahe, dass eine koloniale Vergangenheit das Selbstverständnis von Staaten in einer Weise prägt, die eine ablehnende Haltung gegenüber jeder Form der Einmischung fremder Akteure in innerstaatliche Angelegenheiten zur Folge hat. Fraglich ist, ob dieser Zusammenhang auch in dem Verhältnis zwischen der Dauer der Kolonialisierung eines Staates und der Haltung zum Konzept der R2P festzustellen ist. Dies soll im Rahmen der folgenden Hypothese genauer untersucht werden.

H2: Je länger ein Staat in seiner Geschichte kolonialisiert worden ist, desto größer die Gegnerschaft gegenüber der R2P.

3. *Failing states auf der Suche nach externer Problemlösung?*

Nachdem die beiden ersten Hypothesen Ursachen für eine ablehnende Haltung gegenüber dem Konzept der R2P analysieren, wird nun im Gegensatz dazu ein Faktor genauer untersucht, der eine positive Beurteilung der R2P zur Folge haben könnte. Dafür ist es notwendig, die Ausgangslage von Staaten zu erfassen, aus der heraus die Motivation für eine Befürwortung von Interventionen anderer Staaten im eigenen Land entstehen kann. Insbesondere die Geschichte vieler afrikanischer Staaten ist geprägt von schreck-

licher Gewalt an der Zivilbevölkerung, bei der die internationale Gemeinschaft tatenlos blieb.⁵³ Viele Regime haben dabei die eigene Bevölkerung unter dem Schutzschild der staatlichen Souveränität großem Leid und unzähligen Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt.⁵⁴ Unter dem Eindruck dieser Erfahrungen der Gleichgültigkeit und der Vernachlässigung durch die Staatengemeinschaft und den nach wie vor schwelenden Konflikten auf dem afrikanischen Kontinent lässt sich eine Abkehr von dem Prinzip der strikten „Nicht-Einmischung“ erklären.⁵⁵ In Anbetracht der zahlreichen humanitären Katastrophen erscheinen militärische Interventionen internationaler Akteure als geringeres Übel.⁵⁶ Die Zivilbevölkerung verbindet mit Interventionen die Hoffnung auf eine Veränderung ihrer oft gravierenden wirtschaftlichen und sozialen Probleme. In diesem Sinne lässt sich die dritte Säule der R2P auch als eine Möglichkeit der externen Problemlösung innerer Krisen interpretieren. Dazu kommt noch die Tatsache, dass die Vorstellung staatlicher Souveränität in den meisten afrikanischen Staaten ohnehin nicht kulturell verankert ist und eher als künstliches Konstrukt empfunden wird.⁵⁷ Da viele Gebiete in Afrika de facto von Warlords, Clanchefs oder Waffen- und Drogenschmugglern regiert werden, fühlt sich die Gesellschaft entfremdet von dem Gedanken umfassender staatlicher Souveränität.⁵⁸ Eine der größten Ängste vieler afrikanischer Staaten ist jedoch ein vollständiges Versagen der bestehenden Staatlichkeit und in der Folge dessen humanitäre Krisen enormen Ausmaßes.⁵⁹ So soll ein Eingreifen internationaler Akteure im Sinne der R2P insbesondere auch zum Schutz der Bevölkerung vor dem Entstehen eines sogenannten „failed state“ dienen.

Max Weber beschrieb den funktionierenden Staat als einen „Herrschaftsverband, [...] der

50 Heraldo Muñoz, *The Responsibility to Protect: Three Pillars and Four Crimes*, in: *Human Rights & Human Welfare: Working Papers* 53 (2009), S. 2–11 (3).

51 Muñoz (Fn. 50), S. 4.

52 Hinweise bei Frank Chalk/Romeo Dallaire/ Kyle Matthews, *The Responsibility to React*, in: W. Andy Knight/Frazer Egerton (Hrsg.), *The Routledge Handbook of the Responsibility to Protect*, 2012, S. 36–49 (41).

53 Kuwali (Fn. 29), S. 64.

54 Thakur (Fn. 29), S. 149.

55 Kuwali (Fn. 29), S. 64.

56 Thakur (Fn. 7), S. 148.

57 Ayooob (Fn. 11), S. 106.

58 Thakur (Fn. 7), S. 148.

59 Thakur (Fn. 7), S. 148.

innerhalb eines Gebietes die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren mit Erfolg getrachtet hat und für diesen Zweck die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter vereinigt.“⁶⁰ Im Umkehrschluss dazu handelt es sich bei einem “failed state” um einen Herrschaftsverband, der nicht in der Lage ist, die legitime physische Gewaltsamkeit als Mittel der Herrschaft zu monopolisieren und die sachlichen Betriebsmittel in der Hand seiner Leiter zu vereinigen und der somit zentrale Staatsaufgaben nicht erfüllen und keine Kontrolle über sein Staatsgebiet ausüben kann.⁶¹ Typische Merkmale von “failed state” sind anhaltende Gewalt zwischen staatlichen Akteuren und Aufständischen sowie eine Zivilbevölkerung, die durch innere ethnische oder religiöse Spannungen gekennzeichnet ist.⁶² “Failed state” lassen sich zudem durch die Unfähigkeit der Staatsgewalt charakterisieren, die eigenen Grenzen zu kontrollieren und das Primat des Rechts und der Sicherheit aufrechtzuerhalten.⁶³ Es gibt auch viele Staaten im internationalen System, die einige der genannten Merkmale erfüllen und deshalb in Gefahr sind, zu “failed state” zu werden, die jedoch die Grenze noch nicht ganz überschritten haben.⁶⁴ Beispielhaft sind hier Haiti, Sri Lanka oder Kolumbien zu nennen.⁶⁵ Man spricht bei diesen Staaten, die sich immer mehr in Richtung eines “failed state” entwickeln, auch von den sogenannten “failing states”.⁶⁶

In Anbetracht des potentiellen Schutzbedürfnisses von Staaten, die Gefahr laufen

60 Max Weber, *Politik als Beruf*, Gesammelte Politische Schriften, 1921, S. 402.

61 James A. Piazza, *Incubators of Terror: Do Failed and Failing States Promote Transnational Terrorism?*, in: *International Studies Quarterly* 52.3 (2008), S. 469–488 (471).

62 Robert I. Rotberg, *Failed states, collapsed states, weak states: Causes and indicators*, in: *State failure and state weakness in a time of terror* (2003), S. 1–25 (5).

63 Morten Bøås/Kethleen M. Jennings, *„Failed states“ and „state failure“: threats or opportunities?*, in: *Globalization* 4.4 (2007), S. 475–485 (477).

64 Piazza (Fn. 61), S. 470.

65 Piazza (Fn. 61), S. 471.

66 Piazza (Fn. 61), S. 471.

zu einem “failed state” zu werden, spricht aus der Perspektive dieser Staaten einiges für eine Befürwortung einer internationalen Intervention. So drängt sich die Vermutung auf, dass sich Staaten auf internationaler Ebene als Befürworter der R2P etablieren, die sich durch eine Intervention einen Beitrag zur Lösung ihrer gravierenden inneren Probleme und eine Unterstützung der erodierenden Staatlichkeit erhoffen. Diese Annahme soll im Rahmen der folgenden Hypothese genauer untersucht werden:

H3: Je mehr ein Staat der Bezeichnung eines “failed state” entspricht, desto stärker ist die Befürwortung gegenüber dem Prinzip der R2P.

Nachdem nun die drei zentralen Hypothesen dieser Arbeit theoretisch hergeleitet und begründet wurden, werden sie im analytischen Teil anhand von unterschiedlichen Daten genauer untersucht.

IV. Datenbasis und Methodik

1. Operationalisierung der Positionen der Staaten zum Konzept der R2P

Die drei Hypothesen formulieren potentielle Erklärungen für die unterschiedlichen Positionen der „nicht-westlichen Staaten“ zum Konzept der R2P. Die abhängige Variable ist dabei jeweils die – befürwortende oder ablehnende – Haltung der „nicht-westlichen Staaten“ zur R2P. Deshalb kommt der Operationalisierung dieser Variable eine entscheidende Bedeutung bei der Analyse der Hypothesen zu. Als Grundlage für die Einordnung der Positionen der Staaten zum Konzept der R2P dienen im Rahmen dieser Arbeit die Stellungnahmen der jeweiligen Landesvertreter bei der informellen Sitzung der UN-Generalversammlung zum Thema “The Responsibility to Protect: State Responsibility and Prevention”⁶⁷ am 11. September 2013.⁶⁸ Die Sitzung wurde in

67 UN-Dokument A/67/929-S/2013/399 (2013), Nr. 75.

68 Abrufbar unter: www.responsibilitytoprotect.org/index.php/component/content/article/35-r2pcs-topics/5004-united-nations-general-assembly-holds-fifth-informal-interactive-dialogue-

Folge des fünften Berichts des UN-Generalsekretärs⁶⁹ zur Responsibility to Protect abgehalten. Die Stellungnahmen der Staatenvertreter wurden auf positive und negative Äußerungen zum Thema R2P untersucht und in die drei Kategorien „Befürworter“, „mit Vorbehalten“ und „Gegner“ eingeordnet. Als „Befürworter“ wurden dabei diejenigen Staaten codiert, die das Konzept der R2P grundsätzlich in allen drei Säulen befürworten und an der Umsetzung des Konzepts weiterhin aktiv mitwirken wollen. Die Staaten, die in die Kategorie „mit Vorbehalten“ eingeordnet wurden, befürworten grundsätzlich zumindest die erste Säule der R2P und formulieren ihre Kritik nur im Rahmen des Konzepts und stellen es nicht grundsätzlich in Frage. Signalwörter für die Vorbehalte waren vor allem „Nicht-Einmischung“ und „Souveränitätsprinzip“. Alle Staaten in der Kategorie „mit Vorbehalten“ stehen insbesondere der dritten Säule der R2P kritisch gegenüber, warnen vor einem Missbrauch des Konzepts und fordern eine weitere Klärung. Diejenigen Staaten, die in die Kategorie „Gegner“ eingeordnet wurden, stellen das Konzept der R2P grundsätzlich in Frage und lehnen insbesondere die dritte Säule entschieden ab. Sie warnen vor einem Missbrauch des Konzepts aus „imperialen Zwecken“ und wenden sich gegen jede potentielle Einschränkung des Souveränitätsprinzips aus Artikel 2 Nr. 7 der UN-Charta.

Insgesamt wurden die Stellungnahmen von 64 Staatsvertretern untersucht und in eine der drei Kategorien eingeordnet. Davon kommen 22 der Stellungnahmen aus europäischen Staaten, 15 aus asiatischen Staaten, jeweils 11 aus afrikanischen Staaten und Ländern Süd- und Mittelamerikas, 3 aus Ozeanien und 2 aus Nordamerika.

Position zum Konzept der R2P	Europäische Staaten
Befürworter	Spanien, Norwegen, Dänemark, Belgien, Estland, Finnland, Frankreich, Ungarn, Schweiz, Deutschland, Italien, UK, Lettland, Niederlande, Montenegro, Tschechien, Slowenien, Weißrussland, Luxemburg, Türkei, Slowakei, Liechtenstein
Position zum Konzept der R2P	Nordamerikanische Staaten
Befürworter	USA, Kanada
Position zum Konzept der R2P	Asiatische Staaten
Befürworter	Japan, Singapur, Katar, Indonesien, Armenien, Georgien, Südkorea,
Mit Vorbehalten	Malaysia, Indien, China, Pakistan, Sri Lanka, Russland, Iran
Gegner	Syrien
Position zum Konzept der R2P	Afrikanische Staaten
Befürworter	Ruanda, Ghana, Elfenbeinküste, Burundi, Botswana, Tansania, Libyen, Marokko
Mit Vorbehalten	Togo, Ägypten, Südafrika
Position zum Konzept der R2P	Staaten Ozeaniens
Befürworter	Australien, Neuseeland, Papua-Neuguinea
Position zum Konzept der R2P	Mittel- und Südamerikanische Staaten
Befürworter	Mexiko, Costa Rica, Guatemala
Mit Vorbehalten	Brasilien, Uruguay, Ecuador, Argentinien
Gegner	Venezuela, Kuba, Nicaragua, Bolivien

Abb. 1: Positionen der Staaten zum Konzept der R2P bei der informalen Sitzung der UN-Generalversammlung zum Thema "Responsibility to Protect: State Responsibility and Prevention"

on-the-responsibility-to-protect (zuletzt besucht am 6. August 2014).

69 UN-Dokument A/67/929-S/2013/399 (2013).

Bei der Einteilung wird bewusst vom Regionalgruppensystem der Vereinten Nationen abgewichen, da sich viele Staaten zunehmend von den historisch gewachsenen Gruppen entfremden.⁷⁰ So wenden sich zum Beispiel Polen und Tschechien als Mitglieder der NATO und der EU politisch von der Gruppe osteuropäischer Staaten um Russland ab.⁷¹ Insofern werden hier die Mitglieder der Gruppe osteuropäischer Staaten Russland, Georgien und Armenien als asiatische Staaten und Estland, Lettland, Montenegro, Slowenien und Weißrussland als europäische Staaten eingeordnet. Die Positionen von Thailand, Peru, Paraguay, Chile und Panama konnten nicht analysiert werden, da die Stellungnahmen entweder nicht verfügbar waren oder nicht auf Englisch gefunden werden konnten.

2. Analyse der Positionen der Staaten zum Konzept der R2P

Die Analyse der Ergebnisse zeigt, dass sämtliche Staatenvertreter Europas, Nordamerikas und Ozeaniens das Konzept der R2P befürworten. Vorbehalte gegenüber dem Konzept der R2P gibt es nur bei Staatsvertretern Asiens, Afrikas und in Mittel- und Südamerika. Gegnerschaft zur R2P lässt sich bei vier Staaten in Süd- und Mittelamerika und zusätzlich in Syrien ausmachen. Die Staaten Süd- und Mittelamerikas weisen als einziger Kontinent einen größeren Anteil an Gegnern als an Befürwortern der R2P auf. Von den insgesamt 64 Staaten sind 32 Staaten Teil der G77. Davon zählen 14 Staaten zu den Befürwortern der R2P, 13 Staaten haben Vorbehalte gegenüber dem Konzept und 5 Staaten sind Gegner der R2P. Auffällig ist dabei, dass sämtliche Gegner des Konzepts der R2P auch Mitglieder der G77 sind. Zudem sind von den insgesamt 15 Staaten, die Vorbehalte gegenüber dem Konzept der R2P haben, 13 Staaten Teil der G77. Es ist somit deutlich erkennbar, dass negative Haltungen zum Konzept der R2P bei den G77-Staaten am weitesten verbreitet sind, die „westlichen

Staaten“ zählen hingegen durchweg zu den Befürwortern der R2P.

Besonders hervorzuheben sind außerdem die entgegengesetzten Positionen Libyens und Syriens, die beide zum Zeitpunkt der Versammlung im Jahr 2013 aktuelle Krisenregionen darstellen. Während in Libyen ab dem 19. März 2011 ein Militärschlag westlicher Staaten auf Basis einer Resolution des UN-Sicherheitsrates durchgeführt wurde,⁷² blieb eine solche Intervention beim Bürgerkrieg in Syrien aus. Der Staatsvertreter Libyens zeigt sich in Folge dessen als ein starker Befürworter der R2P und spricht davon, dass die Intervention in Libyen Millionen von Menschenleben gerettet habe.⁷³ Der Staatsvertreter Syriens lehnt eine Intervention hingegen kategorisch ab und warnt vor möglichen Menschenrechtsverletzungen durch Besatzungstruppen.⁷⁴

V. Auswertung der Hypothesen

1. Analyse des Einflusses eines Hegemons auf die Haltung zur R2P

Für die Operationalisierung des Konzeptes der Hegemonie wird, im Sinne der Definition von Goldstein, die den Fokus auf die militärische Überlegenheit legt, die „Military Expenditure Database“⁷⁵ des Friedensforschungsinstituts SIPRI verwendet. Militärausgaben werden dabei von SIPRI wie folgt definiert: Sie umfassen (a) finanziellen Aufwendungen für Streitkräfte, auch für „Peacekeeping“-Einheiten, (b) Ausgaben für Verteidigungsministerien und andere an Verteidigungsprojekten beteiligten Or-

70 Ausgeführt von Ingo Winkelmann, Regionalgruppen, in: Helmut Volger (Hrsg.), Lexikon der Vereinten Nationen, 2000, S. 435–438 (437).

71 Winkelmann (Fn. 70), S. 437.

72 UN-Dokument S/RES/1973 (2011).

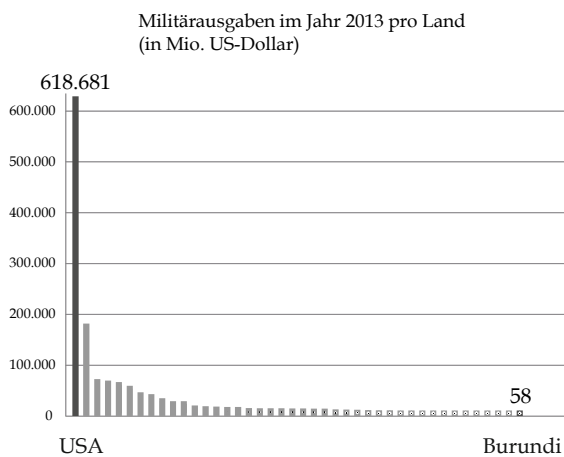
73 Stellungnahme von Libyen bei der informalen Sitzung der UN-Generalsversammlung zum Thema „The Responsibility to Protect: State Responsibility and Prevention“ (11. September 2013).

74 Stellungnahme von Syrien bei der informalen Sitzung der UN-Generalsversammlung zum Thema „The Responsibility to Protect: State Responsibility and Prevention“ (11. September 2013).

75 SIPRI Military Expenditure Database. 1988–2013. Abrufbar unter: www.sipri.org/research/armaments/milex/milex_database (zuletzt besucht am 19. August 2014).

ganisationen, (c) Ausgaben für paramilitärische Einheiten, soweit diese für militärische Zwecke eingesetzt werden und (d) Aufwendungen für militärische Raumfahrtaktivitäten.⁷⁶ Im Rahmen der Analyse werden dabei die Daten des Jahres 2013 verwendet, in dem auch die informale Sitzung der UN-Generalversammlung zur R2P stattfand. Dabei werden die Militärausgaben in Mio. US-Dollar mit Bezug auf den Basisdollar des Jahres 2011 angegeben. Eine erste Übersicht verschafft Graph 1, in dem die Ausgaben der 64 Staaten veranschaulicht werden, zu denen die Haltung zur R2P vorliegt.

Graph 1



Quelle: SIPRI Military Expenditure Database

Die globale Vorreiterstellung der USA im militärischen Bereich ist bei einem ersten Blick auf Graph 1 offensichtlich. Gefolgt werden die USA von China mit den zweithöchsten Militärausgaben und Russland mit den dritthöchsten Militärausgaben. Keinerlei Militärausgaben wurden im Jahr 2013 für Costa Rica verzeichnet. Abbildung 2 zeigt jeweils welcher Staat eines Kontinents die höchsten Militärausgaben hat und damit potentiell als Hegemon in Frage kommt.

Kontinent	Staat mit höchsten Militärausgaben	Kontinentaler Durchschnitt
Europa	Frankreich (62.272)	13.104,480
Afrika	Südafrika (4.894)	1.788,750
Nordamerika	USA (618.681)	318.692,500
Südamerika	Brasilien (36.165)	5.731,600
Nord- und Südamerika	USA (618.681)	57.891,750
Asien	China (171.381)	35.810,170
Ozeanien	Australien (24.638)	8.815,667

Abb. 2: Militärausgaben im Jahr 2013 in Mio. US-Dollar

Die Staaten Frankreich, Südafrika, USA, Brasilien, China und Australien verzeichnen jeweils die höchsten Militärausgaben ihres Kontinents. Fraglich ist jedoch, inwieweit tatsächlich eine Hegemonialstellung vorliegt oder ob der Abstand zu den anderen Staaten und damit einhergehend die Überlegenheit eher gering ist. Im Rahmen dieser Arbeit wird eine Differenzierung zwischen kontinentaler Hegemonie und lokaler Hegemonie vorgenommen. Ein kontinentaler Hegemon wird wie folgt definiert: Ein Staat wird als kontinentaler Hegemon bezeichnet, wenn seine Militärausgaben fünfmal so hoch sind wie der jeweilige kontinentale Durchschnitt der Militärausgaben. Nach dieser Definition konnten China in Asien und die USA in Nord- und Südamerika als kontinentaler Hegemon identifiziert werden. Nord- und Südamerika wurden hier zusammengefasst, da ansonsten nur Kanada Vergleichsgröße für die USA wäre und da die USA in der Vergangenheit tatsächlich insbesondere auf dem lateinamerikanischen Kontinent starken politischen und militärischen Einfluss⁷⁷ ausgeübt haben. Frankreich, Südafrika, Australien und Brasilien

76 www.sipri.org/research/armaments/milex/milex_database/copy_of_sources_methods (zuletzt besucht am 19. August 2014).

77 Siehe Martha L. Cottam, *Images and intervention: US policies in Latin America*, 1994.

sind hingegen nach dieser Definition keine kontinentalen Hegemonen.

Eine Analyse des Einflusses eines kontinentalen Hegemons auf die Haltung der anderen Staaten zur R2P zeigt, dass auf denjenigen Kontinenten, auf denen nach der vorgenommenen Definition ein kontinentaler Hegemon vertreten ist, die Ablehnung gegenüber der R2P am häufigsten vertreten ist. So sind in Asien und Südamerika Vorbehalte und Gegnerschaft gegenüber der R2P am stärksten ausgeprägt. In Europa hingegen, wo die militärische Überlegenheit Frankreichs eher gering ausfällt, sind sämtliche Staaten Befürworter der R2P. Die Auswertung spricht also tatsächlich für einen negativen Einfluss eines kontinentalen Hegemons auf die Haltung zur R2P der anderen Staaten des Kontinents. Zur weiteren Untersuchung des Zusammenhangs ist eine Analyse mit einer größeren Fallzahl und unter Berücksichtigung unterschiedlicher Drittvariablen notwendig.

Bei den lokalen Hegemonen fällt die Definition schwerer, da fraglich ist, wie weit der Einflussbereich eines lokalen Hegemons geht. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, ob nur die Politik der unmittelbaren Nachbarstaaten durch Russland beeinflusst wird oder ob nicht vielmehr der Einflussbereich auch in Länder wie Polen und Weißrussland reicht. Eine abschließende Definition wird im Rahmen dieser Arbeit nicht vorgenommen. Es werden jedoch die ablehnenden Staaten gezielt darauf untersucht, ob ihre Haltung möglicherweise durch einen lokalen Hegemon verursacht wurde.

Venezuela und Bolivien als Gegner der R2P sind beide Nachbarstaaten von Brasilien. Die Militärausgaben von Brasilien sind achtmal höher als diejenigen von Venezuela und sogar 89-mal so hoch wie die Militärausgaben von Bolivien. Man kann also in Bezug auf Brasilien tatsächlich von einem lokalen Hegemon sprechen, der die ablehnende Haltung dieser beiden Staaten möglicherweise maßgeblich beeinflusst haben könnte. Kuba liegt als Inselstaat südlich von Florida im unmittelbaren Einflussbereich der USA. Tatsächlich spricht man bei dem Verhältnis zwischen USA und Kuba von einem

„institutionalisierten Dauerkonflikt“⁷⁸, die amerikanische Regierung gilt im sozialistischen Kuba traditionell als „Feindbild“⁷⁹. Die USA könnten also sowohl als kontinentaler als auch als regionaler Hegemon die Haltung zur R2P von Kuba entscheidend beeinflussen. Bei Nicaraguas unmittelbaren Nachbarstaaten Honduras, El Salvador und Costa Rica ist kein potentieller regionaler Hegemon auszumachen. Je nach Definition könnte man den mittelamerikanischen Staat aber auch zum unmittelbaren Einflussbereich der USA zählen. Syriens ablehnende Haltung zur R2P stellt einen Sonderfall dar. Auch wenn der Iran potentiell als lokaler Hegemon in Frage kommt, ist die Ablehnung eher nicht auf den Iran zurückzuführen. Syriens Ablehnung ist in erster Linie das Produkt der Position der Assad-Regierung, die eine internationale Intervention in den Syrienkrieg aus Angst vor eigenem Machtverlust grundsätzlich ablehnt.

2. *Analyse des Einflusses einer kolonialen Vergangenheit auf die Haltung zur R2P*

Im Rahmen der zweiten Hypothese wird ein möglicher Zusammenhang zwischen der Dauer der Kolonialisierung eines Landes und der Haltung zur R2P untersucht. Die unabhängige Variable „Dauer der Kolonialisierung“ wurde dabei mit Hilfe des Datensatzes „Colonial/Dependency Contiguity“⁸⁰ operationalisiert. Dieser Datensatz gibt unter anderem Auskunft darüber, in welchen Zeiträumen ein Staat zwischen 1816 und 2002 kolonialisiert worden ist.⁸¹ Für die Auswertung der Hypothese wurde den Staaten, von denen die Positionen zur R2P vorhanden sind, jeweils die Anzahl der Jahre unter kolonialer Besatzung zugeordnet. Dabei wurde wie folgt vorgegangen: Alle

78 Josef Schwob, *Kuba und seine internationalen Beziehungen*, 2009, S. 47.

79 Schwob (Fn. 78), S. 47.

80 Correlates of War 2 Project. Colonial/Dependency Contiguity Data, 1816-2002. Version 3.0. Abrufbar unter: www.correlatesofwar.org/COW2%20Data/ColonialContiguity/ColCont.htm (zuletzt besucht am 12. August 2014).

81 www.correlatesofwar.org/COW2%20Data/ColonialContiguity/Entities.pdf (zuletzt besucht am 13. August 2014).

Jahre wurden addiert, in denen ein Staat oder dessen Vorgängerstaat in dem Datensatz als kolonialisiert oder als einem Mandat unterstellt gekennzeichnet ist. Wenn ein Staatsgebiet für einen Zeitabschnitt Teil eines anderen Staates war, dann wurde dieser Staat auf seine koloniale Vergangenheit untersucht. So wurde zum Beispiel Pakistan, das sich 1947 von Indien abspaltete, die gleiche Dauer der kolonialen Vergangenheit wie Indien zugeordnet. Problematisch ist dabei, dass von der in dem Datensatz verwendeten Definition der Kolonialisierung afrikanische Kolonien wie zum Beispiel Deutsch-Ostafrika und die europäische Besiedlung Kanadas oder Australiens gleichermaßen erfasst werden, wobei es sich um sehr unterschiedlich gelagerte Fälle handelt. Deshalb wird hier noch eine weitere Differenzierung vorgenommen. Der Historiker Jürgen Osterhammel unterscheidet zwischen drei Haupttypen von Kolonien: „Ausbeutungskolonien“, „maritimen Enklaven“ und „Siedlungskolonien“.⁸² Bei den Siedlungskolonien findet im Gegensatz zu den anderen beiden Typen eine langfristige Ansiedlung und eine damit einhergehende Verdrängung bis hin zur Vernichtung der einheimischen Bevölkerung statt.⁸³ Es geht dabei nicht primär um die Ausbeutung der Ressourcen einer Region, sondern vielmehr um die Inanspruchnahme von billigem Land und Arbeitskräften sowie um die Kultivierung von unterschiedlichen Formen des sozialen, religiösen und kulturellen Lebens, die im eigenen Mutterland unterdrückt wurden.⁸⁴ Als Beispiele für diese Siedlungskolonien nennt Osterhammel Australien, Kanada, Algerien, Südafrika, Rhodesien, Barbados, Kuba und Brasilien.⁸⁵ Diese Siedlungskolonien stellen einen Spezialfall dar und für sie trifft die Grundaussage der Hypothese nicht zu. Denn das Selbstverständnis dieser Staaten bestimmt weniger die Tatsache, dass sie in ihrer Geschichte Opfer einer fremden Intervention waren, sondern ihre Staatlichkeit beruht vielmehr auf der

Besiedlung und ihre Politik wird noch heute von Nachfahren der Siedler maßgeblich bestimmt. Insofern finden die Jahre als Siedlungskolonie in der Analyse des Einflusses der Jahre der kolonialen Besatzung auf die Haltung zur R2P keine Beachtung.

Insgesamt konnte für 63 der 64 Staaten in dem Datensatz die Dauer der Kolonialisierung zugeordnet werden, Marokko wurde in dem Datensatz nicht erfasst und bleibt daher außen vor. Abbildung 3 zeigt jeweils in Klammern hinter jedem Staat die Anzahl der Jahre, in denen der Staat oder dessen Staatsgebiet unter kolonialer Herrschaft waren. Zudem sind diejenigen Staaten, die man in der Literatur als Siedlungskolonien bezeichnet, mit Sternchen gekennzeichnet.

82 Jürgen Osterhammel, *Colonialism: A Theoretical Overview*, 2005, S. 11.

83 Osterhammel (Fn. 82), S. 11.

84 Osterhammel (Fn. 82), S. 11.

85 Osterhammel (Fn. 82), S. 12.

Position zum Konzept der R2P	Europäische Staaten
Befürworter	Spanien (0), UK (0), Norwegen (0), Dänemark (0), Belgien (0), Estland (0), Finnland (0), Frankreich (0), Ungarn (0), Schweiz (0), Deutschland (0), Italien (0), Niederlande (0), Tschechien (0), Lettland (0), Montenegro (0), Slowenien (0), Weißrussland (0), Luxemburg (0), Türkei (0), Slowakei (0), Liechtenstein (0)
Position zum Konzept der R2P	Nordamerikanische Staaten
Befürworter	USA (0), Kanada (78)*
Position zum Konzept der R2P	Asiatische Staaten
Befürworter	Japan (0), Singapur (134), Indonesien (133), Katar (0), Armenien (0), Georgien (0), Südkorea (0)
Mit Vorbehalten	Malaysia (58), Indien (131), Pakistan (131), China (63), Sri Lanka (115), Iran (0), Russland (0)
Gegner	Syrien (23)
Position zum Konzept der R2P	Afrikanische Staaten
Befürworter	Ruanda (65), Ghana (141), Elfenbeinküste (67), Burundi (65), Botswana (81), Tansania (64), Libyen (36), Marokko
Mit Vorbehalten	Togo (70), Ägypten (40), Südafrika (104)*
Position zum Konzept der R2P	Staaten Ozeaniens
Befürworter	Australien (103)*, Neuseeland (80)*, Papua-Neuguinea (91)
Position zum Konzept der R2P	Mittel- und Süd-amerikanische Staaten
Befürworter	Mexiko (5), Costa Rica (5), Guatemala (5)
Mit Vorbehalten	Brasilien (6)*, Ecuador (3), Argentinien (1)*, Uruguay (6)*
Gegner	Venezuela (3), Kuba (82)*, Nicaragua (5), Bolivien (9)

Abb. 3: Positionen der Staaten zum Konzept der R2P und Dauer der Kolonialherrschaft

Für die Auswertung der Hypothese geht es um eine Analyse des Zusammenhangs zwischen Jahren unter Besatzung und der jeweiligen Haltung eines Staates zur R2P. Dafür sollen die Durchschnittswerte der Jahre unter Besatzung zwischen den Befürwortern der R2P, mit den Staaten mit Vorbehalten und mit den Gegnern der R2P verglichen werden. Die Jahre als Siedlungskolonie werden dabei nicht mit eingerechnet. Die Berechnungen ergaben, dass die Befürworter der R2P im Durchschnitt 20,27 Jahre unter Besatzung waren bei einer Standardabweichung von 40,55, dass die Staaten mit Vorbehalten im Durchschnitt 43,64 Jahre unter Besatzung waren bei einer Standardabweichung von 51,68 und dass die Gegner im Durchschnitt 8 Jahre unter Besatzung waren bei einer Standardabweichung von 9,0.

Zunächst muss der Erklärungsgehalt der Anzahl der Durchschnittsjahre unter Besatzung insofern eingeschränkt werden, dass die Unterschiede nicht statistisch signifikant sind. Dies ist einerseits auf die geringe Fallzahl von insgesamt 63 Staaten zurückzuführen, andererseits auf die hohen Standardabweichungen, die durch die große Varianz zwischen den Staaten zustande kommt. Die geringe Anzahl der Durchschnittsjahre als Kolonie der Gegner der R2P ist wenig aussagekräftig, da hier nur fünf Fälle vorlagen, von denen mit Kuba als Siedlungskolonie ein weiterer Fall von der Analyse ausgeschlossen werden musste. Davon abgesehen zeigen die Daten eine deutliche Tendenz, die für eine Bestätigung der Grundannahme der zweiten Hypothese spricht. So weisen die Staaten mit Vorbehalten gegenüber der R2P im Durchschnitt mehr als doppelt so viele Jahre unter kolonialer Besatzung wie die Befürworter auf. Dies spricht für die theoretische Annahme, dass Staaten Beschränkungen des Souveränitätsprinzips grundsätzlich kritisch gegenüber stehen, deren Geschichte von Besatzungen geprägt war. Diejenigen Staaten hingegen, deren Vergangenheit weniger von fremden Besatzungen geprägt war, sind eher bereit zur Befürwortung eines neuen Souveränitätsbegriffs. Die Vorbehalte von Staaten gegenüber dem neuen Prinzip der R2P könnten insofern tatsächlich zumindest auch eine Reaktion auf

Besatzungserfahrungen in der Vergangenheit sein.

Eine abschließende Auswertung der Hypothese und des Zusammenhangs zwischen Jahren unter Kolonialherrschaft und der Haltung zur R2P ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Zur weiteren Klärung des Zusammenhangs ist vor allem eine größere Anzahl an Ländern nötig, zu denen eine Positionierung zur R2P vorhanden ist. Mit einer Fallzahl von 63 Ländern sind statistische Analyseverfahren nur sehr eingeschränkt möglich. Eine weitere Möglichkeit der Untersuchung des Zusammenhangs wäre eine Inhaltsanalyse der Argumente von Gegnern der R2P, bei der erforscht werden könnte, ob die Staatsvertreter bei ihrer Ablehnung explizit mit kolonialen Erfahrungen argumentieren. Allgemein kann man sagen, dass die Ergebnisse eine Bestätigung der Grundannahme nahe legen.

3. *Analyse der Haltung zur R2P in failing states*

Die dritte Hypothese untersucht, ob ein positiver Zusammenhang zwischen einer Befürwortung der R2P und der Kategorisierung eines Staates als "failed state" oder zumindest als "failing state" besteht. Bei der Operationalisierung der unabhängigen Variable "failed state" wird auf Daten des "Failed State Index 2013"⁸⁶ zurückgegriffen, die von dem "Global Fund for Peace" erhoben wurden. Dieser Index erstellt eine Rangliste von 178 Staaten, wobei die Punktzahl auf dem Index steigt, je mehr ein Staat der Definition eines "Failed State" entspricht. Die Punktzahl ergibt sich dabei durch einem additiven Index aus 12 Indikatoren, für die jeweils Werte zwischen einem und zehn Punkten vergeben werden.⁸⁷ Mit den 12 Indikatoren werden folgende Faktoren erfasst: Demographische Probleme, Flüchtlingsbewegungen, Gewalt zwischen innerstaatlichen Gruppen, Abwanderung von hochqualifizierten Arbeitskräften, wirtschaftliche Ungleich-

verteilung, Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes, Legitimität des Staates, Verfügbarkeit öffentlicher Güter, Einhaltung von Menschenrechten, funktionsfähiger Sicherheitsapparat, Fraktionalisierung der Eliten und externe Einflüsse durch andere Staaten.⁸⁸ Die Daten beruhen auf öffentlich zugänglichen Artikeln und Berichten, bei denen durch spezielle Suchparameter irrelevante von relevanten Informationen getrennt werden und die dann mittels Inhaltsanalyse von der hierfür entwickelten CAST-Software ausgewertet werden.⁸⁹ Für eine genauere Erklärung der Methodik des "Failed State Index 2013" sei auf die Publikation "Conflict Assesment Framework Manual"⁹⁰ vom "Global Fund for Peace" verwiesen.

Im Folgenden wird der Zusammenhang zwischen der Platzierung auf dem „Failed State Index 2013“ und der Haltung zum Konzept der R2P untersucht. Die Abbildung 4 zeigt jeweils in Klammern die Position eines Staates auf dem „Failed State Index 2013“. Für Marokko wurden keine Daten erhoben und somit steht für diesen Staat keine Platzierung zur Verfügung.

Position zum Konzept der R2P	Europäische Staaten
Befürworter	Spanien (149), UK (160), Norwegen (175), Dänemark (174), Belgien (164), Estland (145), Finnland (178), Frankreich (161), Ungarn (141), Schweiz (175), Deutschland (165), Italien (147), Niederlande (166), Tschechien (154), Lettland (140), Montenegro (134), Slowenien (163), Weißrussland (81), Luxemburg (172), Türkei (86), Slowakei (145), Liechtenstein

86 Abrufbar unter: www.ffp.statesindex.org/rankings-2013-sortable (besucht am 7. August 2014).

87 Abrufbar unter: www.ffp.statesindex.org/indicators (besucht am 7. August 2014).

88 Abrufbar unter: www.ffp.statesindex.org/indicators (besucht am 7. August 2014).

89 Abrufbar unter: www.ffp.statesindex.org/methodology (besucht am 11. August 2014).

90 Conflict Assesment Framework Manual, 10.03.2014. Abrufbar unter: www.library.fundforpeace.org/library/cfsir1418-castmanual2014-english-03a.pdf (besucht am 11. August 2014).

Position zum Konzept der R2P	Nordamerikanische Staaten
Befürworter	USA (159), Kanada (168)
Position zum Konzept der R2P	Asiatische Staaten
Befürworter	Japan (156), Singapur (158), Indonesien (76), Armenien (105), Georgien (55), Südkorea (157), Katar (143)
Mit Vorbehalten	Malaysia (116), Indien (79), Pakistan (13), China (66), Sri Lanka (28), Iran (37), Russland (80)
Gegner	Syrien (21)
Position zum Konzept der R2P	Afrikanische Staaten
Befürworter	Ruanda (38), Ghana (110), Elfenbeinküste (12), Burundi (20), Botswana (121), Tansania (65), Libyen (54), Marokko
Mit Vorbehalten	Togo (42), Ägypten (34), Südafrika (113)
Position zum Konzept der R2P	Staaten Ozeaniens
Befürworter	Australien (169), Neuseeland (173), Papua-Neuguinea (53)
Position zum Konzept der R2P	Mittel- und Südamerikanische Staaten
Befürworter	Mexiko (97), Costa Rica (139), Guatemala (70)
Mit Vorbehalten	Brasilien (126), Uruguay (155), Ecuador (74), Argentinien (144)
Gegner	Venezuela (89), Kuba (101), Nicaragua (72), Bolivien (67)

Abb. 4: Positionen der Staaten zum Konzept der R2P und Ranking auf dem „Failed States Index 2013“

Zur Analyse des Zusammenhangs zwischen der Platzierung auf dem „Failed State Index 2013“ und der Haltung zum Konzept der R2P wurden die Durchschnittsplatzierungen der Befürworter, der Staaten mit Vorbehalten und der Gegner berechnet. Für die Gegner ergaben die Berechnungen eine Durchschnittsplatzierung von 70 bei einer Standardabweichung von ca. 30,56. Die Durchschnittsplatzierung der Staaten mit Vorbehalten liegt bei ca. 79 bei einer Standardabweichung von ca. 45,61. Bei den

Befürwortern liegt die Durchschnittsplatzierung bei ca. 127 mit einer Standardabweichung von ca. 30,56. Entgegen der Annahme der Hypothese sind die Gegner der R2P im Durchschnitt am höchsten platziert und kommen der Bezeichnung eines „failed state“ damit am ehesten nahe. Die Befürworter hingegen haben die niedrigste Durchschnittsplatzierung und entsprechen damit am wenigsten der Bezeichnung eines „failed state“. Dieses Ergebnis kommt vor allem dadurch zustande, dass die westlichen und davon insbesondere die europäischen Staaten allesamt Befürworter der R2P sind und gleichzeitig über eine funktionierende Staatlichkeit verfügen, die sehr wenig mit der Bezeichnung eines „failed state“ gemein hat. Aufgrund der großen Fallzahl der europäischen Staaten wird die Durchschnittsplatzierung der Befürworter maßgeblich von den jeweiligen Platzierungen dieser Staaten geprägt. Bei einer isolierten Betrachtung der höchstplatzierten Staaten auf dem „Failed State Index 2013“, die damit tatsächlich der Bezeichnung eines „failed state“ nahe kommen, ergibt sich jedoch ein anderes Bild: Die Elfenbeinküste auf Platz 12, und Burundi auf Platz 20 zählen entsprechend der Annahme zu den Befürwortern. Pakistan auf Platz 13 gehört zu den Staaten mit Vorbehalten und lediglich Syrien auf Platz 21 als Gegner steht im Widerspruch zu den Erwartungen der Hypothese.

Eine abschließende Auswertung der Hypothese ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Vor allem die kleine Fallzahl von 64 Staaten, wovon nur 5 Staaten Gegner der R2P sind, steht einer endgültigen Klärung des Zusammenhangs zwischen der Haltung zur R2P und der Einordnung eines Staates als „failed state“ entgegen. Die Ergebnisse geben jedoch Hinweise darauf, dass man auf dem Kontinuum zwischen funktionierender Staatlichkeit und „failed state“ nicht grundsätzlich davon sprechen kann, dass Staaten mit funktionierender Staatlichkeit eher Gegner und Staaten mit einer nur eingeschränkt funktionierender Staatlichkeit eher Befürworter der R2P sind. Im Gegenteil scheint der Anteil der Befürworter der R2P bei den etablierten westlichen Staaten am höchsten zu sein. Die Ergebnisse geben jedoch auch Anhaltspunkte dafür, dass Staa-

ten, die der Bezeichnung als “failed state” sehr nahe kommen, tatsächlich eher dazu neigen könnten, das Konzept der R2P zu befürworten. Zur weiteren Untersuchung dieses Zusammenhangs werden in zukünftigen Studien vor allem Daten zu den Haltungen zur R2P von denjenigen Staaten benötigt, die auf dem “Failing State Index” am höchsten platziert sind. Dabei handelt es sich unter anderem um Somalia, den Kongo, den Sudan und den Tschad. Im Hinblick auf die Validität der Ergebnisse muss jedoch auch bei allen weiteren Studien berücksichtigt werden, dass es sich sowohl bei der Einordnung der Positionen zur R2P als auch bei dem “Failing State Index 2013” lediglich um probabilistische Daten handelt.

VI. Schlussfolgerungen

Das Drama um die religiöse Minderheit der Jesiden im Nordirak im Sommer 2014 verdeutlicht die Aktualität der Debatte um die Responsibility to Protect und die dringende Notwendigkeit einer weiteren Etablierung des Prinzips. Unterschiedliche Faktoren verursachen ablehnende Haltungen bei Staaten gegenüber der R2P, die einer weiteren Stärkung des Prinzips im Wege stehen. Drei dieser Faktoren wurden im Rahmen der Arbeit genauer beleuchtet. Für alle drei Hypothesen konnten Belege gefunden werden wobei keiner der Zusammenhänge abschließend geklärt werden konnte. Die Existenz eines kontinentalen Hegemons geht mit einer höheren Anzahl an Staaten auf dem Kontinent mit Vorbehalten gegenüber dem Konzept der R2P einher. Diejenigen Staaten, die Vorbehalte gegenüber der R2P haben, weisen eine doppelt so lange koloniale Vergangenheit wie die Befürworter der R2P auf. Und Staaten, die der Bezeichnung eines “failed state” sehr nahe kommen, neigen tendenziell eher zur Befürwortung der R2P. Der Erklärungsgehalt dieser Aussagen muss jedoch insofern eingeschränkt werden, dass die Ergebnisse aufgrund der geringen Fallzahl und der großen Varianz zwischen den Fällen nicht statistisch signifikant sind. Außerdem werden die einzelnen Effekte nicht isoliert betrachtet. Um den tatsächlichen Einfluss der jeweiligen Faktoren auf die Haltung zur R2P bestimmen zu können, wäre eine multivariate

statistische Analyse notwendig, bei der verschiedene Drittvariablen wie zum Beispiel kriegerische Auseinandersetzung in einem Staat, die Mitgliedschaft in militärischen Bündnissen oder das Bruttoinlandsprodukt kontrolliert und die einzelnen Effekte isoliert werden könnten. Allgemein leidet die Analyse unter dem für die Internationalen Beziehungen charakteristischen “too few cases, too many variables”⁹¹ – Problem. Die Anzahl der Variablen, die das analysierte Phänomen beeinflussen, kommt der Anzahl der zu untersuchenden Fälle sehr nahe. Kausale Zusammenhänge zu finden, ist daher nur sehr eingeschränkt möglich.

Nichtsdestotrotz spricht für die Validität der Ergebnisse, dass die Daten für die Messung der abhängigen Variablen der in der Literatur beschriebenen Tendenz sehr nahe kommen. In dem selbst codierten Datensatz sind tatsächlich die ablehnenden Stimmen in Asien und Lateinamerika am weitesten verbreitet, wohingegen Europa, Nordamerika, Ozeanien und mit Einschränkungen auch Afrika zu den Befürwortern des Prinzips gehören. Die Reliabilität der Daten konnte durch eine wiederholte Codierung verbessert werden. Eine Vergrößerung des Datensatzes, um statistisch signifikante Ergebnisse zu finden, ist tatsächlich auch kaum möglich, da sich viele Staaten vor der UN bewusst nicht zur R2P positionieren und daher keine Stellungnahmen für die Analyse vorliegen. So ist davon auszugehen, dass insbesondere viele Gegner der R2P an Debatten zur R2P gar nicht erst teilnehmen.⁹² Mehr ablehnende Stimmen von Staaten zu finden, was die Analyse vereinfachen würde, ist daher auch in weiteren Arbeiten schwer möglich. Es sei jedoch noch auf die Debatte in der UN-Generalversammlung am 5. September 2012 im Anschluss an den Bericht des UN-Generalsekretärs zum Thema “The responsibility to protect: timely and decisive response”⁹³ verwiesen, in der

91 Malcolm L. Goggin, The “too few cases/too many variables” problem in implementation research, in: *The Western Political Quarterly* (1986), S. 328-347.

92 Loges (Fn. 6), S. 229.

93 UN-Dokument UN-Dokument A/66/874-S/2012/578 (2012), Nr. 75.

sich 58 Staatenvertreter zur R2P positioniert haben.

Es besteht trotz aller Widerstände auch Hoffnung auf dem Weg zu einer globalen Schutzverantwortung und damit einer Beendigung der Tatenlosigkeit bei den schlimmsten Gräueltaten auf diesem Planeten. So verabschiedete der UN-Sicherheitsrat im April 2006 mit der Resolution 1674⁹⁴ das erste potentiell völkerrechtlich verbindliche Dokument, dass die R2P bekräftigt; in der Debatte um die Krise in Darfur diente die R2P zum ersten Mal als rhetorischer Rahmen; im Januar 2009 legte UN-Generalsekretär Ban Ki-Moon mit dem Bericht "Implementing the Responsibility to Protect"⁹⁵ eine umfassende Bestandsaufnahme der Etablierung der R2P vor und die Resolution 1973⁹⁶ für die Verabschiedung einer Flugverbotszone über Libyen im Jahr 2011 bezieht sich explizit auf die R2P.⁹⁷ Es gibt also auch Anlass zur Zuversicht und vor allem eine Tatsache sollte zur Überbrückung der globalen Meinungsverschiedenheiten bei der weiteren Festigung der R2P beitragen: Der Grundgedanke der Solidarität ist das Fundament aller Kulturen und sowohl im Norden als auch im Süden ein historisch verankertes Grundprinzip.⁹⁸

94 UN-Dokument S/RES/1674 (2006).

95 UN-Dokument A/63/677 (2009).

96 UN-Dokument S/RES/1973 (2011).

97 Referiert von *Loges* (Fn. 6), S. 50, 51, 58.

98 *Mani/Weiss* (Fn. 24), S. 226.